



Son Sottes Snaden, Stiederich, Serkog zu Sachsen, Jülich, Aleve und Berg, auch Engern und Wesstphalen, Land Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Genneberg, Graf zu der Marck und Navensberg,
Gerr zu Navenstein und Tonna, zc.

naen hiermit zu wissen, bemnach ben benen Uns nachgesesten Collegiis so wohl, als soust vielfaltig mabrzunehmen gewesen, daß unter benen Notariis publicis Cæsareis sich viele befinden, welche ihr Amt theils aus Unwissenheit, theils auch aus Maliz, auf eine unerlaubte Arth gemigbrauchet, und unschiebliche ober unrichtige instrumenta gefertiget, ober auch gar in folche Sandlungen fich eingemischet, und folder Befugnisse sich angemasset, wozu sie boch durch ihr Notariat in teine Wege autorifiret find, wie denn die Erfahrung lehret, daß zum öfftern so gar illiterati oder doch zu denen einem Nocario zukommenden Geschafften inhabile, wie auch solde Versonen, von deren Treue und Redlichkeit man in keine Wege versichert gewesen, bloß um eines geringen Gelbes und ichnoben Gewinnstes wegen zu Notarien creivet worden; Wir aber bergleichen ärgerlichen und dem publico höchstnachtheiligen Unwesen langer nadgufeben nicht gemeinet find; Als verordnen Wir Krafft diefes. daß hinführo niemanden in biefigen Fürstenthum und Landen das Notariat ober einigen Actum vermoge beffelben zu exerciren nach. gelaffen fenn foll, woferne er nicht von Unferer Fürstl. Regierung tentiret, und nach gefertigten ein und andern specimine, auch einaesogener genauer Erkundigung von seinem Lebens. Wandel und vermuthlichen Redlichkeit ben berfelben immatriculiret, und ibm zu feiner legitimation ein Decret darüber ausgefertiget worden, als wosu sich auch diejenigen, welche bereits bishero das Notariat exerciret, und solches ferner zu continuiren gedencken, anzumelden haben.

Es sollen demnach nach Verlauss Zwener Monathe von Zeit der Publication dieses Mandats an, alle andere von Notariis, welche sich auf vorbesagte masse nicht qualisiciret, gesertigte Zeugen. Verhöre, Testamente, vidimus, Possessions. Ergreisfungen, und alse andere instrumente und unternommene Handlungen, null, nichtig und ungültig senn, welches sedoch auf die ausserhalb Unserer hiesigen Landen ausgeübte Notariats-Handlungen und gesertigte instrumente in keine Wege zu erstrecken, sondern sich deren in denen Gerichten zu gebrauchen vor wie nach zugelassen bleibet.

Es wird auch Unsere Landes Regierung keinen Notarium immatriculiren, welcher nicht in hiesigen Landen sich mit wesentlischer Wohnung aufhält, oder wenigstens sich anheischig macht wegen seiner Notariats-Berrichtungen sich jederzeit vor derselben versönlich

zu stellen, und deswegen Red, und Antwort zu geben.

Wornach sich zu achten. Uhrkundlich saben Wir dieses Mandat wissentlich und wohlbedächtig ausfertigen und mit Unsern Cansse lep-Secret bedrucken lassen. Datum Friedenstein, den 24. Novembr. 1750.

Briederich, S.3. S.

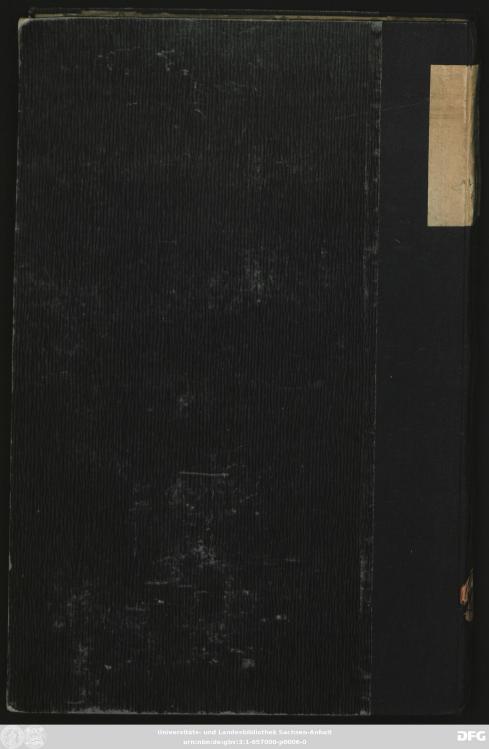


er eineren Erenn den som ignem Ledende Nampel ind der in den eine Angen eine Nampel ind der in der Ledende Led

Wol 1367 km 4°

KD18





Son Sottes Snaden, Friederich, Serkog zu Sachsen, Julich, Sleve und Berg, auch Engern und Westenbalen, Land Graf in Thüringen,

Gefürsteter Graf zu henne-Narck und Navensberg, tein und Lonna, 2c.

en, demnach ben denen Uns nachso wohl, als foust vielfältig wahrdaß unter denen Notariis publiviele befinden , welche ihr Amt enheit, theils auch aus Maliz, brauchet, und unschickliche ober unober auch gar in solche Handlungen befugnisse sich angemasset, worn sie Bege autorifiret find, wie benn bie ern so gar illiterati oder doch zu den Geschäfften inhabile, wie auch folund Redlichkeit man in keine Wege B geringen Geldes und ichnoden Geeiret worden; Wir aber bergleichen bochstnachtheiligen Unwesen langer Alls verordnen Wir Rrafft dieses, igen Fürftenthum und Landen bas ermoge beffelben zu exerciren nachicht von Unserer Fürstl. Regierung und andern specimine, auch eingeon seinem Lebens-Wandel und verben immatriculiret, und ibm zu feirüber ausgefertiget worden, als woereits bisherv das Notariat exerciwiren gedencken, anzumelden haben.